

Rezeptbedruckung bei der Wiederabgabe von Arzneimitteln

Sonder-PZN 02567047

Krankenkasse bzw. Kostenträger		BVG	Hilfs- mittel	Impli- stoff	Spr.-St- bedarf	Begr- pflicht	Apotheken-Nummer / IK	
Kostenträger		6	7	8	9		+1234567+	
Name, Vorname des Versicherten		Zuzahlung		Gesamt-Brutto				
Mustermann		5,00		6,73				
Erika		geb. am						
Musterstraße 11		01.01.1970						
12345 Bremen		Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.		Faktor		Taxe		
Kostenträgerkennung		1. Verordnung		01234567		1		0
Versicherten-Nr.		2. Verordnung		02567047		1		673
A123456789		3. Verordnung						
Status		100000						
Betriebsstätten-Nr.		Arzt-Nr.		Datum				
012345678		987654321		01.10.20				
Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)								
Verordnung								
Bei Arbeitsunfall auszufüllen!								
Unfalltag		Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer		Abgabedatum in der Apotheke		Unterschrift des Arztes Muster 16 (10.2014)		

Für jedes wieder abgegebene Arzneimittel wird die PZN und die Anzahl der abgegebenen Packungen mit der Taxe „0“ in eine Zeile gedruckt.

Festzuschlag von 5,80 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer nach § 3 Absatz 6 Arzneimittelpreisverordnung

Im Anschluss an die abgegebenen Mittel wird einmal das **Sonderkennzeichen 02567047** mit der Gesamtzahl der wieder abgegebenen Mittel im Feld „Faktor“ gedruckt.

Die gesetzlichen Abschläge nach §§ 130 und 130a SGB V – Kassenabschlag von 1,77 Euro und Herstellerrabatt – sind laut Gesetz nicht anzuwenden.

§ 20 Rahmenvertrag erlaubt eine Wiederabgabe von Arzneimitteln, die von der Apotheke zurückgenommen wurden. Ein Muss ist die Wiederabgabe allerdings nicht, denn es besteht keine Verpflichtung.

Der komplette Arzneimittelpreis darf kein zweites Mal abgerechnet werden. Der Kasse werden lediglich der Festzuschlag von 5,80 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer nach § 3 Absatz 6 Arzneimittelpreisverordnung in Rechnung gestellt. Außerdem heißt es: „Der Apothekenabschlag und die gesetzlichen Rabatte sind nicht anzuwenden.“ Allerdings muss der Versicherte die volle gesetzliche Zuzahlung von mindestens fünf und maximal zehn Euro entrichten. Es sei denn, es liegt eine Befreiung vor.